

Amtsblatt

Nr. _____

— der Preussischen Regierung zu Koblenz —

17 || Ausgegeben Samstag, den 25. Juni 1932 ||

Reichsgesetzblatt 121. Entschädigung der Lehrlinge 121. Schutz von Bäumen und Baumgruppen im Landkreise Koblenz 121. Scherfsteinur ge. bezw. Verteilungsantrag 124. Besondere Ausweise 126. Personalnachrichten 126. Sonderbeilage 126.

Das Reichsgesetzblatt enthält in der am 15. Juni 1932 ausgegebenen 34. Nummer: Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 7. Juni 1932, S. 257. — Verordnung über die Auflegung der Stimmlisten. Vom 7. Juni 1932, S. 257. — Bekanntmachung zur Ausführung der Passverordnung (Passbescheinigung). Vom 7. Juni 1932, S. 257. — Bekanntmachung zur Ausführung, S. 272; in der am 15. Juni 1932 ausgegebenen 35. Nummer: Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Arbeitslosen. Vom 14. Juni 1932, S. 273. — Bekanntmachung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Verwaltung. Vom 14. Juni 1932, S. 285; in der am 16. Juni 1932 ausgegebenen 36. Nummer: Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausschreitungen. Vom 14. Juni 1932, S. 297; in der am 17. Juni 1932 ausgegebenen 37. Nummer: Vierte Verordnung über die Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form. Vom 10. Juni 1932, S. 301. — Verordnung über die Zolländerungen. Vom 14. Juni 1932, S. 301. — Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen. Vom 17. Juni 1932, S. 301.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Reichspräsidenten und der Regierung.

Die Richtlinien der Handwerkskammer für die Entschädigung der Lehrlinge sind im Beschlusse der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 16. März 1932, genehmigt durch das Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Mai 1932 — III d. 1819 —, folgend festgesetzt:

Im ersten Halbjahr der Lehrzeit RM 1,— pro Woche,
 im zweiten Halbjahr der Lehrzeit RM 2,— pro Woche,
 im dritten Lehrjahr RM 3,— pro Woche,
 im vierten Lehrjahr RM 5,— pro Woche,
 im fünften Lehrjahr RM 8,— pro Woche.

Die vorstehenden Sätze gelten als Mindestsätze. Die Lehrlinge können dem Lehrherrn überlassen, je nach den Umständen des Lehrlings über diese Sätze hinaus-

zugehen. Sie finden nur Anwendung bei solchen Lehrlingen, die weder Kost noch Wohnung im Hause des Lehrherrn erhalten.

Koblenz, den 17. Juni 1932. 1 g 3. 614.
 Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

333. Verordnung betreffend den Schutz von Bäumen und Baumgruppen im Landkreise Koblenz.

Aufgrund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzamml. S. 83) und des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für den Umfang des Landkreises Koblenz angeordnet:

§ 1. Die im beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Bäume und Baumgruppen im Landkreise Koblenz werden unter Schutz gestellt.

§ 2. a) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder zu beschädigen.

b) Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder das Verunzieren der Naturdenkmale auf andere Art und Weise, ebenso jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Naturdenkmale nachteilig zu beeinflussen.

c) Es ist nicht erlaubt, an den Naturdenkmälern oder in der allernächsten Nähe derselben Reklamaufschriften, Verkaufsautomaten und dergl. anzubringen, Schutt abzuladen oder andere Gegenstände längere Zeit zu lagern.

§ 3. Etwa notwendige Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können im Benehmen mit der Kreisstelle für Naturdenkmalpflege im Landkreise Koblenz von mir gestattet werden.

§ 4. Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Koblenz in Kraft. (A. L. 3802.)

Koblenz, den 9. Juni 1932.
 Der Landrat des Landkreises Koblenz.
 Dr. Wetf.

Handwritten signature: Wetf. 11/24/32

Kopf wie vor.

1	2	3	4	5
25	1 starke Eiche	Vendorf	Im Distrikt 25 b, Im Engstental im Sayntal, ungefähr 250 m von der alten Kreuzers Mühle, in Richtung Stromberg	Vendorf 3215 x = 24,2; y =
26	1 starke Buche	"	Im Distrikt 8 a, Im Schaffstall, nördlicher Teil	Vendorf 3215 x = 32,8; y =
27	1 starke Buche	"	Distrikt 9 b, Im "Sauwasen", in der Nähe des Grenzsteines Nr. 183	Vendorf 3215 x = 31,8; y =
28	"Femlinde"	"	An der Kreisstraße Vendorf-Weitersburg	Vendorf 3215 x = 24,7; y =
29	Paranlage	Gemeindepart Vendorf Sayn	Neben der Provinzialstraße	Vendorf 3215 x = 21,8; y =
30	Alte Eiche	"	Distrikt 106	Vendorf 3215 Ungefähr x = 30; y =
31	Die Baumallee zum Karmelenberg	Vassenheim	Vom Karmelenberg abwärts in Richtung Vassenheim	Vassenheim 3269 Ungefähr vom P x = 26,0; y = zum Punkt x = y = 19,9 cm
32	1 Harsenfichte	Kobern	Im Distrikt "Kreuzerhölzchen" Flur 6 Nr. 1232/1, etwa 100 m vom Wolfenerkreuzchen entfernt, am Weg nach Kobern	Vassenheim 3269 x = 36,4; y =
33	1 Eiche	Wolken	Flur 1 Parzelle 1221/1, gegenüber dem Gasthaus Eiserne Hand	Vassenheim 3269 x = 35,2; y =
34	2 Rotfichten	Dieblich	Distrikt "Bismieschen" Flur 3 Nr. 16/2, an dem Gemeindegeweg Dieblich-Mariaroth, ca. 300 m südlich der Quelle des Scheidbachs	Boppard 3320 x = 4,0; y =
35	2 Kofkastanien	Güls	Rechts und links von der Muttergotteskapelle, am Wege nach Winingen	Koblentz 3270 x = 14,1; y =
36	2 alte Eichen	Rhens	In der Distriktlinie 13 und 14 des Gemeindegewaldes bei der Höhe 272 des Meßtischblattes	Boppard 3320 x = 26,2; y =
37	1 alte Linde	"	Beim Ausgang zur alten Kirche, Flur 8 Parzelle 378	Boppard 3320 x = 34,1; y =
38	Bappel	"	Am Rhein zwischen km 80,2 u. 80,3	Boppard 3320 x = 34,0; y =
39	2 Lindenbäume	"	Am Heiligenhäuschen, im Distrikt "Schauren" bezw. "Krieserkopf", Flur 16 Parzelle 158/56	Boppard 3320 x = 25,2; y =
40	1 Linde	Metternich	An der Kirche	Koblentz 3270 x = 14,0; y =
41	Bappelgruppe	"	Flur 5 Nr. 791/399, 792/400	Koblentz 3270 x = 17,7; y =
42	Alazienbaum	Kesselheim	Im Garten d. Architekt. Schönhagen, Flur 3 und 4 Parz. 229/84, 372/2	Vendorf 3215 x = 23,3; y =

geprüft

11

geprüft

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses und des Oberversicherungsamts. 334. Die Gemeinde Kettenhaußen, Kreis Altkirchen, hat die Sicherstellung bezw. Verleihung des Rechts beantragt, nach Maßgabe der dem An-

trage beigefügten Planunterlagen das auf Parzelle Flur 7 Nr. 93/41 Gem. pelzen gelegenen Quellen unterirdisch anlagen zu fassen, in einer Menge bis täglich abzuleiten und in dem Dorfe